



EINWOHNERGEMEINDE INKWIL

ANTENNEN - REGLEMENT

der Einwohnergemeinde Inkwil

über die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und UKW-Rundspruch.

Dieses Reglement stützt sich auf das Baureglement der Gemeinde sowie auf Art. 29 und 30 der Bauverordnung des Kantons Bern vom 26. November 1970 und dient zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes durch die Errichtung von Gemeinschaftsantennen für den UKW- und Fernsehempfang.

Zweck der Anlage Art. 1

Um einen guten Fernseh- insbesondere Farbfernseh- sowie UKW-Radioempfang (auch in Stereo) von mehreren Stationen zu gewährleisten und um die Ortschaft vor der Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, baut, betreibt und unterhält die Einwohnergemeinde durch Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage Herzogenbuchsee eine eigene Gemeinschaftsantennenanlage (im folgenden "Anlage" genannt) in regionaler Zusammenarbeit mit anschliessenden Gemeinden.

Ziel der Anlage Art. 2

Ziel der Anlage sind die Erschliessung des ganzen Gemeindegebietes, der Anschluss weiterer Gemeinden, sowie die Gewährung des Durchleitungsrechtes im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB. Dabei sind die Bestimmungen des Fernmelderegals des Bundes zu beachten.

Betriebsaufsicht
und Organisation

Art. 3

Die Organe sind:
a) Der Gemeinderat
b) Die Baukommission.

Der Gemeinderat kann eine TV-Kommission wählen, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt und die Verwaltung der Anlage zuständig ist.

Anschlussbe-
dingungen

Art. 4

Anschluss

4.1. Sofern der Anschluss an die Anlage möglich ist, hat jeder Hauseigentümer das Recht anzuschliessen. Innert einem Jahr nach Inbetriebnahme des Hausanschlusses müssen Aussenantennen entfernt werden. Vorbehalten bleibt Art. 4.4.

Uebergangslösung 4.2. Ist keine Anschlussmöglichkeit vorhanden, so wird die Erstellung einer Aussenantenne für eine Uebergangsfrist gestattet.

Anschluss von Neubauten 4.3. Neubauten werden unter Verrechnung einer erhöhten Grundtaxe nach Art. 12.1, lit. b angeschlossen.

Erfolgt auf Wunsch des Eigentümers der Signalbezug nachträglich, oder der Anschluss des Neubaus an die Anlage erst auf einen späteren Zeitpunkt (Art. 7, Abs. 2), so gelten Art. 12.2 und Art. 12.3 sinngemäss.

Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an seiner Stelle auf dem gleichen Grundstück ein Neubau erstellt, so ist die Einkaufsgebühr nur für allfällige zusätzliche Wohnungen zu entrichten.

4.4. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen für Sende- und Empfangsantennen der Feuerwehr, Polizei, Radiosendeamateure sowie andere radioelektrische Sende- und Empfangsanlagen.

Für Anschlüsse ausserhalb des Gemeindegebietes kann der Gemeinderat unter Einhaltung der Konzessionsbestimmungen der PTT die Bedingungen besonders regeln.

Anschluss ausserhalb der Bauzone 4.5. Für die ausserhalb der Bauzone vorhandenen oder neu zu errichtenden Gebäude können ebenfalls Anschlüsse erfolgen, wobei die Erstellung des Leitungsnetzes und eventuelle Verteileranlagen zu Lasten der Interessenten gehen.

Umfang

Art. 5

Die Anlage umfasst:

5.1. Koaxial-Kabelanlage, eingeteilt in Strecken- und Liniennetz.

5.2. Stammnetz, das die eigentliche Hauszuleitung bis und mit Hausanschlussdose bei Eintritt des Kabels ins Gebäude umfasst.

5.3. Verstärkeranlagen.

Ausbau

Art. 6

6.1. Ordentlicher Ausbau:

6.1.1. Die Aufbaufolge richtet sich nach einem vom Gemeinderat genehmigten Bau- und Finanzplan, wobei die Zahl der angemeldeten Anschlüsse massgebend ist.

6.2. Ausserordentlicher Ausbau:

6.2.1. Soweit der Anschluss einen Kostenaufwand erfordert, der im Sinne von Art. 11.1 nicht mit den Einkaufs- und Benützungsgebühren gedeckt werden kann, erfolgt die Zuleitung zu Lasten des Verursachers. Die Linienführung hat dem Ausbauprojekt zu entsprechen.

6.2.2. Später anschliessende Mitbenützer haben die entstandenen Kosten im Verhältnis zu teilen.

Kosten

Art. 7

Die unter Art. 5.1., 5.2. und 5.3. genannten Anlageteile werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten gebaut, betrieben und unterhalten.

Will ein Hauseigentümer, dass sein Haus erst nach dem Abschluss der ordentlichen Tiefbauarbeiten im betreffenden Teilgebiet an die GGA angeschlossen wird, so hat er die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Gemeinde kann jedoch mit Gemeinderatsbeschluss in besonderen Fällen, einen Teil dieser zusätzlichen Kosten übernehmen, wenn dies im Interesse der GGA liegt. Entstehen während des ordentlichen Ausbaues durch spezielle Wünsche eines Hauseigentümers der Gemeinde Mehrkosten, so hat der Verursacher diese zu übernehmen.

Hausinstallationen Art. 8

- 8.1. Die Erstellung der Verteileranlagen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose ist Sache der Gebäudeeigentümer oder deren Benützer. Die Erstellung darf nur durch einen konzessionierten Radio- und Fernsehinstallateur erfolgen.
- 8.2. Neuanschlüsse und Erweiterungen von bestehenden Anlagen unterliegen der Meldepflicht.
- 8.3. Das Material der Verteilanlagen hat den technischen Anforderungen der Gemeinschaftsantennenanlage zu entsprechen.
- 8.4. Provisorische Installationen müssen der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Innert 14 Tagen hat ein definitiver Anschluss an die Anlage zu erfolgen, oder das Provisorium ist zu entfernen.
- 8.5. Plomben an Hausanschlussdosen dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Stelle nicht entfernt werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Durchleitungs-
recht

Art. 9

Die Grundstück-, Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 691 bis 693 ZGB die Durchleitung der Kabel des Verteilnetzes gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an die Gemeindefortschrittsantennenanlage angeschlossen sind.

Zutrittsrecht

Art. 10

Den von der Gemeinde mit dem Bau, Betrieb und Unterhalt beauftragten Organen ist zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen Räumen mit Fernseh- und Radioanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu gestatten. Alle vorhandenen Radio- und Fernsehapparate dürfen kontrolliert werden. Wahrheitsgetreue Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte ist zu erteilen.

Benützungsgebühren Art. 11

- 11.1. Die Gemeinschaftsanlage ist selbsttragend. Als Beitrag für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Anlage haben die Benützer Gebühren zu entrichten. Die Benützungsgebühren werden von der Gemeindeversammlung festgelegt, dürfen jedoch den Betrag von Fr. 15.--/Monat und Wohnung nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben Programmerweiterungen, Tariferhöhungen der PTT oder des Zweckverbandes Weissenstein und SUISA-Gebühren.
- 11.2. Wenn in einem Mehrfamilienhaus einzelne Mieter keinen Gebrauch von der Anlage machen, so kann nur auf einen Gebührenbezug verzichtet werden, wenn die Hausinstallation erlaubt, die Signalfuhr zu den betreffenden Wohnungen einwandfrei zu unterbrechen (plombieren).
- 11.3 Schuldner der Benützungsgebühr ist der jeweilige Signalbezüger.
Die Benützungsgebühr wird in regelmässigen Zeitabständen, welche durch den Gemeinderat festgelegt werden, erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Werden die Abgaben innert einer Mahnfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so kann das Antennensignal auf Kosten des Verursachers unterbrochen werden.
- 11.4. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Benützungsgebühr der Gemeindeverwaltung überbinden.
- 11.5. Sende- und Empfangsunterbrüche berechtigen nicht zur Reduktion der Benützungsgebühren.

Einkaufsgebühren Art.12

- 12.1. Die einmaligen Einkaufsgebühren betragen:
- | | |
|---|------------|
| a) Grundtaxe für die bei Inkrafttreten dieses Reglementes vorhandenen Gebäude | Fr. 500.-- |
| b) Grundtaxe für Neubauten (Art. 4.3.) | Fr. 800.-- |
| c) zusätzliche Taxe pro Wohnung | Fr. 200.-- |

In Mehrfamilienhäusern sind die Wohnungstaxen nur für die Anzahl Wohnungen zu bezahlen, in welchen Anschlussdosen montiert sind.

Für spätere Signalbezüge ist nebst der einmaligen Wohnungstaxe die Zusatzgebühr nach Art. 12.2 zu bezahlen.

- 12.2. Zusatzgebühr für nachträglichen Signalbezug, wenn die Einkaufsgebühr beim Anschluss bezahlt wird (Art. 12.1.)
- pro Wohnung und für jedes nach dem Anschluss verflossene Jahr Fr. 50.--, im Maximum Fr. 200.--
- 12.3. Zusatzgebühr für nachträglichen Signalbezug, wenn die Einkaufsgebühr erst beim Signalbezug bezahlt wird (Art. 12.1.)
- pro Wohnung und für jedes nach der Anschlussmöglichkeit verflossene Jahr Fr. 75.--, im Maximum Fr. 600.--.
- 12.4. Gebühr für jede Plombierung einer Anschlussdose Fr. 50.--.
- 12.5. Für Anschlüsse, bei welchen die Programme zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken benützt werden, kann der Gemeinderat die Gebühr besonders regeln.
- 12.6. Schulder der Einkaufsgebühr sind der Grundeigentümer bzw. die Stockwerkeigentümergemeinschaft. Bei Handänderungen haften der bisherige und der neue Eigentümer für noch nicht bezahlte Gebühren solidarisch.
- 12.7. Die Einkaufsgebühr wird in der Bauphase mit dem Anschluss des Gebäudes an die GGA zur Zahlung fällig.
Für Neubauten, die mit einem Anschluss an die GGA ausgerüstet werden sollen, ist der Anschlussvertrag bis zur Schnurgerüstabnahme abzuschliessen.
Die Einkaufsgebühr wird mit der Rohbauabnahme fällig.
Einkaufsgebühren für spätere Anschlüsse bestehender Bauten werden mit dem Vertragsabschluss fällig.
- 12.8. Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.
Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfristen wird der Säumige unter Ansetzung einer Nachfrist zur Bezahlung gemahnt.
Läuft auch die Nachfrist unbenützt ab, so kann die geschuldete Gebühr nach den Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes erhoben werden.
Ausserdem können bereits erstellte und benützte Anschlüsse gesperrt werden.

Rechnung

Art. 13

Für die Gemeinschaftsantennenanlage wird separate Rechnung geführt.

Aussenantennen

Art. 14

- 14.1. Aussenantennen der in Art. 4.2. und 4.3. genannten Art oder ausserhalb des Baugebietes sind gemäss Art. 4 und 5 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 des Kantons Bern bewilligungspflichtig. Die Bewilligung ist bei der Gemeindeverwaltung mit offiziellem Formular unter Beilage von Skizzen und mit Angaben über die Art der zu verwendenden Apparte und Kabel anzufordern.
- 14.2. Diese Antennen sind auf die für einen gutem Empfang notwendigen Masse und Elemente zu beschränken. Wo Estrichantennen einen guten Empfang gewährleisten, ist auf eine Aussenantenne zu verzichten.
- 14.3. Der Besitzer einer Antenne hat Dritten das Mitbenützungsrecht gegen angemessene Beteiligung an den Einrichtungs- und Betriebskosten einzuräumen. Wenn immer möglich, sollte der Hauseigentümer die Antennenanlage übernehmen.
- 14.4. Private Quartier- oder Grossantennenanlagen sind in ihrem Aufbau so zu planen, dass sie jederzeit an die Gemeinschaftsantennenanlage angeschlossen werden können.

Aufhebung des Haus-
oder Wohnungsan-
schlusses

Art.15

Der Benützer hat das Recht, auf Ende der Zahlungsperiode auf den Anschluss zu verzichten. Er hat seinen Verzicht der Gemeindeverwaltung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu melden. Der Anschluss wird auf Kosten des Gebäudeeigentümers plombiert.

Wird ein Anschluss auf Ersuchen oder als Folge eines Verschuldens des Abonnenten aufgehoben, werden die Anschlussgebühren und die für das laufende Jahr bezahlten Benützungsgebühren weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

Besondere Fälle

Art.16

In diesem Reglement nicht geregelte Fälle werden durch die Baukommission behandelt und entschieden.

Strafbestimmungen

Art.17

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden wie folgt geahndet:

17.1. Verweigerung des Anschlusses.

17.2. Unterbrechung der Antennensignale.

17.3 Bestrafung mit einer Busse bis zu Fr.1000.-- bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Uebertretung dieses Reglementes, wobei das Dekret vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955/ 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Beschwerdever-
fahren

Art. 18

Gegen Entscheide und Verfügungen der Baukommission kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kommt das gesetzliche Beschwerdeverfahren gemäss Art. 57 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zur Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Inkwil am 12. Mai 1982.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE INKWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:



H. Ingold
Hs. Ingold

Kipfer
Kipfer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Antennenreglement je 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 1982 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war. Einsprachen und Beschwerden sind keine eingelangt.

Inkwil, 14. Juni 1982

Der Gemeindeschreiber:



Kipfer
Kipfer

Genehmigung der Baudirektion des Kantons Bern:



Genehmigt

BERN, den 21. JUNI 1982

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

Kipfer

Inkraftsetzung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 1982 wurde dieses Reglement mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Inkwil, 24. Juni 1982

Der Gemeindeschreiber:

Kipfer

Einwohnergemeinde Inkwil

Antennen-Reglement vom 12. Mai 1982

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Inkwil hat am 30. November 1989 folgende Reglementsänderung beschlossen:

Das Antennen-Reglement der Einwohnergemeinde Inkwil vom 12. Mai 1982 wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 (Neufassung)

12.1 Die einmaligen Einkaufsgebühren betragen:

- a) Grundtaxe für die bei Inkrafttreten dieses Reglementes vorhandenen Gebäude Fr. 500.--
- b) Grundtaxe für Neubauten (Art. 4.3.) Fr. 1'000.--
- c) zusätzliche Taxe pro Wohnung:
für die bei Inkrafttreten dieses Reglementes vorhandenen Gebäude Fr. 200.--
für Neubauten (Art. 4.3.) Fr. 500.--

In Mehrfamilienhäusern sind die Wohnungstaxen nur für die Anzahl Wohnungen zu bezahlen, in welchen Anschlussdosen montiert sind.

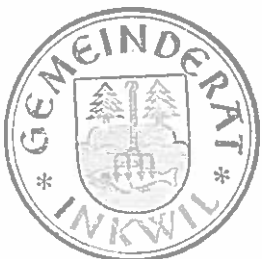
Für spätere Signalbezüge ist nebst der einmaligen Wohnungstaxe die Zusatzgebühr nach Art. 12.2 zu bezahlen.

Abs. 12.2 bis 12.8 unverändert. (Textfassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. 5.1982).

Inkrafttreten:

Diese Reglementsänderung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

So beraten und beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Inkwil am 30. November 1989.



Im Namen der Einwohnergemeinde Inkwil
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die vorstehenden Reglementsänderungen am 10. November 1989 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden sind.

Während der gesetzlichen Einsprachefrist sind gegen diese Reglementsänderungen keine Einsprachen eingelangt.

Inkwil, 03. Januar 1990

Der Gemeindegemeinschafter:



Kipfer

Kipfer

